

---

-

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	7
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

### 1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	13.02.1998

### 2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	19.03.2001

### 3. Instanz

Datum	28.11.2002
-------	------------

Auf die Revision des Klägers wird der Beschluss des Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen vom 19. März 2001 aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

Gründe:

I

Der Kläger begehrt von der Beklagten die Förderung einer Umschulung zum Steuerfachangestellten.

Der Kläger beantragte im Februar 1997 die Förderung der Teilnahme an einer Umschulung zum Steuerfachangestellten ab 1. Juli 1997 beim Berufsbildungswerk des DGB in Hagen. Die Beklagte lehnte den Antrag durch Bescheid vom 3. März 1997 ab, weil der Lehrgang bislang nicht als berufliche Bildungsmaßnahme nach dem Arbeitsförderungsgesetz anerkannt worden sei. Der Widerspruch wurde durch Bescheid vom 7. Mai 1997 zurückgewiesen. Die Beklagte führte darin ua aus, es sei nicht möglich, im Sinne eines bestimmten Teilnehmers vorab positiv zu entscheiden, wenn die Maßnahme noch nicht

---

anerkannt und die Eignung des jeweiligen Teilnehmers vom Maßnahmeträger noch nicht festgestellt sei.

Die am 2. Juni 1997 eingegangene Klage mit dem Ziel, die Beklagte zu verurteilen, ihm zum schnellstmöglichen Zeitpunkt eine Umschulung zum Steuerfachangestellten bei einer Fachschule zu ermöglichen, wurde vom Sozialgericht (SG) durch Gerichtsbescheid vom 13. Februar 1998 abgewiesen. Zur Begründung ist ausgeführt, die dem Kläger sinngemäß erhobene Verpflichtungsklage sei mit dem vom Kläger formulierten Klageziel wegen mangelnder Konkretisierbarkeit des Maßnahmeträgers und des Maßnahmezeitraums überhaupt nicht vollstreckbar und damit unzulässig. Soweit der Kläger sinngemäß die Rechtswidrigkeit der Ablehnung der Forderung der Maßnahme ab 1. Juli 1997 geltend mache, seien die Bescheide der Beklagten nicht zu beanstanden, weil eine Forderungszusage erst möglich sei, wenn der jeweilige Bewerber als geeigneter Teilnehmer einer entsprechenden Bildungsmaßnahme feststehe. Auch einem Maßnahmeträger stünde im Übrigen das aus [Art 2](#) Grundgesetz abzuleitende Recht der Vertragsfreiheit zu, und er könne damit die privatrechtlich abzuschließenden Verträge mit Maßnahmeteilnehmern nach eigenem Gutdunken abschließen oder dies eben ablehnen. Wenn der konkrete Maßnahmeträger hier den Kläger nicht zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen und andere Bewerber berücksichtigt habe, liege dies in dessen freiem, vom Gericht nicht nachprüfbar Ermessen. Der Kläger werde auch bei zukünftigen Umschulungsbemühungen in sog "freien Maßnahmen" nur zum Zuge kommen können, wenn er einen Maßnahmeträger finde, der seine Eignung bejahe.

Gegen diesen Gerichtsbescheid legte der Kläger Berufung ein. Vor dem LSG fand am 10. November 1999 Termin zur mündlichen Verhandlung statt. In dem Protokoll über die mündliche Verhandlung sind als Anwesende drei Berufsrichter und zwei ehrenamtliche Richter namentlich aufgeführt. Ausweislich des Protokolls wurde ein Protokollführer nicht hinzugezogen. Auf Seite 2 der Niederschrift über die Sitzung am 10. November 1999 ist Folgendes protokolliert:

"1. Die Beklagte erklärt sich bereit, sofern der Kläger ihr einen konkreten Grund/Lehrgang zum Steuerfachangestellten benennt und belegt, dass der Träger/die Schule ihn bei Forderung durch das Arbeitsamt aufnehmen wird, dem Kläger schnellstmöglichst einen Bescheid zu erteilen, ob dieser Kurs nach den Vorschriften des SGB III gefördert werden kann. Sie wird die Forderung nicht deshalb verneinen, dass noch kein Vertrag zwischen Kläger und Träger vorliegt. Ferner ist die Beklagte bereit zu prüfen, ob im Bereich Steuerfachangestellte konkrete Kurse/Lehrgänge als Auftragsmaßnahmen durchgeführt werden und dem Kläger hierüber eine Mitteilung geben.

2. Der Kläger ist mit dieser Regelung einverstanden.

Darüber hinaus beantragt der Kläger bei der Beklagten eine Umschulung auch in andere für ihn geeignete Bereiche. Zu diesem Zweck wird er ein Beratungsgespräch beim Arbeitsamt Wipperfurth führen.

---

Laut diktiert und genehmigt."

Daraufhin wurde der Rechtsstreit als "erledigt durch Vergleich" angesehen und im Prozessregister ausgetragen. Mit Schriftsatz vom 1. Dezember 1999 beantragte der Klager zunachst eine Protokollberichtigung. Er machte geltend, keinen Vergleich geschlossen zu haben, vielmehr habe der Vorsitzende nur seine Meinung zu Protokoll gegeben. Dieser Antrag wurde von dem Vorsitzenden des Senats am LSG durch Beschluss vom 8. Dezember 1999 zurckgewiesen, weil das Protokoll keine Unrichtigkeiten enthalte. Mit Schreiben vom 10. Juli 2000 beantragte der Klager die Feststellung, dass der Rechtsstreit nicht durch Vergleich vom 10. November 1999 beendet worden sei. Das Protokoll sei falsch, er habe keinem Vergleich zugestimmt, vielmehr habe er in der mndlichen Verhandlung das Gegenteil kundgetan. An der Sitzung vom 10. November 1999 htten im brigen nur vier Richter teilgenommen. Der im Protokoll aufgefhrte ehrenamtliche Richter B. sei nicht anwesend gewesen. Das LSG bat hierzu die im Protokoll aufgefhrten Personen um Stellungnahme. Der Klager hielt an seinem Vorwurf, das Protokoll sei geflscht, fest, insbesondere sei der ehrenamtliche Richter B. nicht anwesend gewesen.

Daraufhin wies der Senat den Klager darauf hin, dass eine Fortsetzung des durch Vergleich erledigten Verfahrens fr unzulssig gehalten werde, weil keine durchgreifenden Grnde fr eine Wiederaufnahme des Verfahrens vorgetragen worden seien. Weiterhin teilte das LSG mit, es beabsichtige, die Klage auf Wiederaufnahme durch Beschluss entsprechend [ 158 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#) als unzulssig zu verwerfen.

Durch Beschluss vom 19. Mrz 2001 hat das LSG in der Besetzung mit drei Berufsrichtern die mit Schriftsatz vom 10. Juli 2000 erhobene Klage als Klage auf Wiederaufnahme des Verfahrens angesehen und diese als unzulssig verworfen. Zur Begrndung hat das LSG ausgefhrt, der Senat habe in entsprechender Anwendung von [ 158 SGG](#) durch Beschluss entscheiden knnen. Die Wiederaufnahmeklage (auch Restitutionsklage genannt) sei unzulssig und finde nicht statt, weil der Klager keinen zulssigen Anfechtungsgrund nach [ 580 Zivilprozessordnung \(ZPO\)](#) schlssig behauptet habe. Soweit der Klager geltend mache, in der mndlichen Verhandlung seien lediglich vier Richter anwesend gewesen, knnte sein Vorbringen als Restitutionsgrund iS von [ 580 Nr 2 ZPO](#) auszulegen sein. Hiernach finde die Restitutionsklage statt, wenn eine Urkunde, auf die das Urteil gegrndet sei, flschlich angefertigt oder verflscht sei. Zu einer solchen Urkunde knnte auch das Protokoll ber die mndliche Verhandlung zu zhlen sein. Nach [ 581 Abs 1 ZPO](#) sei in diesen Fllen eine Restitutionsklage nur statthaft, wenn wegen der Straftat eine rechtskrftige Verurteilung erfolgt sei oder wenn die Einleitung oder Durchfhrung eines Strafverfahrens aus anderen Grnden als wegen Mangels an Beweisen nicht erfolgen knne. Die Klage auf Wiederaufnahme wre mithin nur zulssig, wenn durch ein "strafrechtliches Urteil" nachgewiesen wrde, dass das Protokoll geflscht worden sei. Hieran fehle es. Angesichts der Stellungnahmen der in der Sitzung vom 10. November 1999 beteiligten Personen habe der Senat auch keine Veranlassung gesehen, das Verfahren zunchst auszusetzen, um ein entsprechendes Strafgerichtsverfahren

---

abzuwarten. Es bleibe dem Klager jedoch unbenommen, innerhalb der Frist des [ 586 ZPO](#) nach Ergehen eines Urteils in seinem Sinne erneut Restitutionsklage zu erheben. Die vergleichsweise Beendigung des Rechtsstreits am 10. November 1999 konne somit nicht im Wege der Restitutionsklage angefochten werden.

Hiergegen wendet sich der Klager mit seiner vom Bundessozialgericht (BSG) zugelassenen Revision. Er macht das Vorliegen von Verfahrensfehlern geltend. Insbesondere verweist er darauf, er habe in dem Verhandlungstermin am 10. November 1999 zu keinem Zeitpunkt einem Vergleich zugestimmt. Sein Anspruch auf rechtliches Gehor sei verletzt worden. Das LSG habe seinen Antrag zu Unrecht als Klage auf Wiederaufnahme des Verfahrens nach [ 179 SGG](#) gewertet. Er habe vielmehr Feststellung beantragt, dass der Rechtsstreit nicht durch Vergleich beendet worden bzw fortzusetzen sei. Die Behandlung seines Vorgehens als Wiederaufnahmeklage sei verfahrensfehlerhaft. Es sei ihm insoweit kein faires Verfahren zugestanden worden. In Rechtsprechung und Literatur sei es im brigen anerkannt, dass die Wiederaufnahmeklage bei einem durch "Vergleich" abgeschlossenen Rechtsstreit nicht statthaft sei.

Der Klager beantragt sinngem,

den Beschluss des LSG Nordrhein-Westfalen vom 19. Mrz 2001, den Gerichtsbescheid des SG Kln vom 13. Februar 1998 und den Bescheid der Beklagten vom 3. Mrz 1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 7. Mai 1997 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm eine Umschulung zum Steuerfachangestellten zu finanzieren.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurckzuweisen.

Sie halt den angefochtenen Beschluss fur zutreffend.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung des Gerichts ohne mndliche Verhandlung durch Urteil einverstanden erklrt ([ 124 Abs 2 SGG](#)).

II

Die Revision des Klagers ist iS der Zurckverweisung begrndet ([ 170 Abs 2 Satz 2 SGG](#)). Das Verfahren des LSG leidet in mehrfacher Hinsicht an Verfahrensmngeln.

Das Urteil des LSG beruht zunchst auf einer Verletzung des [ 123 SGG](#) (iVm [ 153 Abs 1 SGG](#)), was der Klager auch in der gebotenen Weise ([ 164 Abs 2 Satz 3 SGG](#)) gergt hat. Das LSG hat gegen das in [ 123 SGG](#) enthaltene Gebot versten, ber die "vom Klager erhobenen Ansprche" zu entscheiden (hierzu BSG [SozR 3-1500  123 Nr 1](#)). Der Klager hat ersichtlich Feststellung beantragt, dass der Rechtsstreit nicht durch den am 10. November 1999 "geschlossenen Vergleich" beendet worden und dementsprechend fortzusetzen ist.

---

Zu Recht hat der Klager hierzu ausgefhrt, dass bei einem Streit ber die Unwirksamkeit eines Vergleichs der ursprngliche Rechtsstreit fortgefhrt werden muss. Dies entspricht der blichen und zutreffenden Rechtspraxis. Macht ein Klager geltend, es sei berhaupt kein Vergleich abgeschlossen worden oder erhebt er Einwnde gegen die Wirksamkeit eines Vergleichs, so lebt die Rechtshngigkeit des ursprnglichen Verfahrens rckwirkend wieder auf. Das Gericht, vor dem der Vergleich geschlossen worden ist, entscheidet dann entweder dahin, dass die Beendigung des Rechtsstreits durch den Vergleich durch Endurteil festgestellt wird (BGH [NJW 1996, 3345](#)) oder, wenn die Beendigung verneint wird  etwa weil der Vergleich zu Recht angefochten worden ist  in der Sache selbst (s BSG [SozR 1500  101 Nr 4](#); ausfhrlich Meyer-Ladewig, SGG, 7. Aufl RdNr 17 zu [ 101 SGG](#) mwN).

Das LSG hat demgegenber den Antrag des Klagers als Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens gem  179 SGG iVm  578 ff ZPO behandelt und damit als Klage gegen ein rechtskrftig beendetes Verfahren angesehen. Mit der Wiederaufnahmeklage kann eine rechtskrftige Entscheidung durch Gestaltungsurteil auf Grund eines selbststndigen, durch Klage eingeleiteten Verfahrens beseitigt werden. Gegen Prozessvergleiche ist eine Wiederaufnahmeklage hingegen grundstzlich nicht zulssig (BSG SozR Nr 1 zu [ 578 ZPO](#) = [NJW 1968, 2396](#); vgl Meyer-Ladewig RdNr 3b zu [ 179 SGG](#)). Durch die rechtlich unzutreffende Behandlung des Begehrens des Klagers als Wiederaufnahmeklage ist das LSG zu einer Entscheidung gelangt, die der Klager nicht beantragt hat und die auch dessen offenkundigen Interessen nicht entsprach. Ein Versto gegen [ 123 SGG](#) ist, wie der Senat im Einzelnen begrndet hat, ein Verfahrensmangel iS des [ 164 Abs 2 Satz 3 SGG](#) (vgl Urteil des Senats vom 21. Mrz 2002  [B 7 AL 44/01 R](#) -, zur Verffentlichung in SozR vorgesehen = Breithaupt 2002, 753) bzw gem  160 Abs 2 Nr 3 SGG (vgl hierzu BSG [SozR 3-1500  123 Nr 1](#)).

Der Senat hat schlielich auch Bedenken, ob das LSG  wenn es schon in unzutreffender Weise davon ausging, dass es sich um eine Wiederaufnahmeklage gem  179 SGG handelte  ber diese Klage durch Beschluss gem  158 SGG  ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter  entscheiden durfte. Insofern knnte das LSG  auch von seinem eigenen Ansatz her  nicht ordnungsgem besetzt gewesen sein. Denn nach [ 158 SGG](#) kann lediglich die "Berufung" durch Beschluss als unzulssig verworfen werden (zur Unzulssigkeit der Entscheidung ber eine Klage durch das LSG im Beschlusswege gem  153 Abs 4 SGG vgl BSG, Urteil vom 31. Juli 2002  [B 4 RA 28/02 R](#) -; anders mglicherweise Meyer-Ladewig, RdNr 6 zu [ 158 SGG](#)).

Das LSG hatte mithin das Begehren des Klagers nach dessen eigenem Vorbringen als Antrag auf Feststellung, dass der Rechtsstreit nicht durch den Vergleich vom 10. November 1999 beendet ist, zu behandeln. Es kann hier dahinstehen, inwieweit das BSG selbst als Revisionsgericht ein fr den Klager negatives Endurteil mit der Feststellung, dass der Rechtsstreit durch den Vergleich beendet sei, htte treffen drfen. Denn der Vergleich vom 10. November 1999 stellt bereits aus prozessualen Grnden keinen wirksamen Prozessvergleich dar. In dem Protokoll

---

Über die mündliche Verhandlung vom 10. November 1999 ist im Anschluss an den Text des "Vergleichs" lediglich Folgendes protokolliert: "laut diktiert und genehmigt". In dieser Form jedoch kann ein gerichtlicher Vergleich nicht wirksam geschlossen werden. Nach [Â§ 101 Abs 1 SGG](#) kann in der mündlichen Verhandlung der Prozessvergleich nur zur Niederschrift geschlossen werden. Das heißt: Die sachlich deckenden Erklärungen der Beteiligten sind in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen und in dieser ist zu vermerken, dass der Vergleich vorgelesen oder zur Durchsicht vorgelegt und genehmigt worden ist ([Â§ 162 Abs 1 Satz 1](#) iVm [Â§ 160 Abs 3 Nr 1 ZPO](#), [Â§ 122 SGG](#)). Ohne diese Voraussetzungen kann kein wirksamer Prozessvergleich zu Stande kommen (vgl nur BSG, Urteil vom 21. September 1983 - [4 RJ 63/82](#) - SozVers 1984, 136; BSG SozR 1500 [Â§ 102 Nr 4](#), S 7 mwN; [BGHZ 16, 388, 390](#); BGH [NJW 1984, 1465](#); ebenso [BAGE 8, 228, 232 f](#); BVerwG Buchholz 310 [Â§ 161 VwGO Nr 99](#)).

Da in der Niederschrift nicht vermerkt ist, dass der Vergleich vorgelesen oder zur Durchsicht vorgelegt und genehmigt worden ist, handelt es sich jedenfalls nicht um einen Prozessvergleich, sondern allenfalls um einen außergerichtlichen Vergleich (vgl hierzu BGH [NJW 1985, 1962](#), Meyer-Ladewig, SGG, 7. Aufl, RdNr 9a zu [Â§ 101](#)). Ein solcher kann jedoch, für sich genommen, ein sozialgerichtliches Verfahren nicht beenden. Der Rechtsstreit ist auch anderweitig durch die Erklärungen in dem Termin am 10. November 1999 nicht beendet worden. Bereits deshalb muss der Rechtsstreit, wie vom Kläger beantragt, in seiner ursprünglichen Form und mit seinem ursprünglichen Begehren fortgeführt werden.

Nur nebenbei sei erwähnt, dass die Frage, wie viele Richter an der mündlichen Verhandlung am 10. November 1999 tatsächlich teilgenommen haben, insoweit rechtlich irrelevant ist. Die Rechtswirksamkeit eines Prozessvergleiches wird nicht dadurch berührt, dass er vor einer nicht ordnungsgemäß besetzten Kammer oder einem nicht ordnungsgemäß besetzten Senat geschlossen worden ist (vgl hierzu [BGHZ 35, 309](#)).

Mithin war der Beschluss des LSG Nordrhein-Westfalen vom 19. März 2001 aufzuheben und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen, das den ursprünglichen Rechtsstreit fortsetzen muss.

Das LSG wird auch abschließend über die Kosten des Rechtsstreits unter Berücksichtigung des Ausgangs des Revisionsverfahrens zu befinden haben.

Erstellt am: 28.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024